

Reglement über die Vermietung des Festzeltes von Samnaun Tourismus

Art. 1 Zweck

- a. Dieses Reglement regelt die Vermietung und Nutzung des Festzeltes von Samnaun Tourismus sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Entschädigungen für Auf- und Abbau.
- b. Es dient einer einheitlichen, transparenten und verursachergerechten Regelung der Nutzung.

Art. 2 Gegenstand

- a. Vermietet werden das Festzelt sowie das zum Standardumfang gehörende Zubehör gemäss Reservation.
- b. Nicht Bestandteil der Vermietung sind namentlich Strom- und Wasseranschlüsse, Heizung, sanitäre Anlagen, Bewachung, Signalisation, Bewilligungen sowie weitere Veranstaltungsinfrastruktur.

Art. 3 Benutzergruppen

- a. Für die Vermietung des Festzeltes gelten folgende Benutzergruppen:
 - Gruppe 1: Ortsvereine mit Sitz in der politischen Gemeinde Samnaun.
 - Gruppe 2: Einheimische Private und Firmen mit Wohnsitz oder Firmensitz in der politischen Gemeinde Samnaun.
 - Gruppe 3: Auswärtige Private, Firmen und Vereine.
- b. In Zweifelsfällen über die Zuweisung in eine Benutzergruppe entscheidet der Vorstand von Samnaun Tourismus.

Art. 4 Gebühren und Bemessung

- a. Die Gebühren richten sich nach der Tariftabelle in Anhang A.
- b. Die Benutzungsgebühr gilt für einen Anlass bis zu drei Nutzungstagen.
- c. Ab dem vierten Nutzungstag wird der Tageszuschlag gemäss Anhang A erhoben.
- d. Die Aufbau- und Abbauzeiten gelten nicht als Nutzungstage. Der Auf- und Abbau wird separat nach den Ansätzen gemäss Anhang A verrechnet.
- e. Zusatzleistungen und Zusatzkosten werden nach diesem Reglement und Anhang A separat verrechnet.

Art. 5 Öffentliche Eigenveranstaltungen

- a. Für Eigenveranstaltungen der Gemeinde Samnaun und von Samnaun Tourismus wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- b. Auf- und Abbau sowie weiterer Zusatzaufwand werden nach der Tariftabelle in Anhang A verrechnet.

Art. 6 Reservation, Vertragsabschluss und Prioritäten

- a. Reservationen sind bei der Gäste-Information Samnaun einzureichen.
- b. Die Reservation wird mit der schriftlichen Bestätigung der Gäste-Information Samnaun verbindlich.
- c. Bei Terminkollisionen haben Eigenveranstaltungen der Gemeinde Samnaun und von Samnaun Tourismus Vorrang. Danach folgen Ortsvereine. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge des vollständigen Reservationseingangs.
- d. Eine Weitergabe der Reservation an Dritte oder eine Untervermietung ist ohne schriftliche Zustimmung der Gäste-Information Samnaun unzulässig.

Art. 7 Annullation

- a. Bei Rückzug einer bestätigten Reservation werden folgende Annullationsgebühren erhoben:
 - mehr als 30 Tage vor dem Anlass: keine Gebühr;
 - 10 bis 30 Tage vor dem Anlass: 30 Prozent der Auf- und Abbaupauschale;
 - 3 bis 9 Tage vor dem Anlass: 50 Prozent der Auf- und Abbaupauschale;
 - weniger als 3 Tage vor dem Anlass oder bei Nichtbenützung: 100 Prozent der Auf- und Abbaupauschale.
- b. Bereits angefallene Dritt- und Zusatzkosten sind in jedem Fall zusätzlich geschuldet.

Art. 8 Auf- und Abbau

- a. Der Auf- und Abbau des Festzeltes erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Stelle oder durch beauftragte Dritte.
- b. Für den Standardaufbau und den Standardabbau werden die in Anhang A festgelegten Pauschalen erhoben.
- c. Zusätzlicher Aufwand wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Dies gilt insbesondere für Zusatzfahrten, Einsätze an Sonn- und Feiertagen, erschwerte Platzverhältnisse, zusätzliche technische Unterstützung sowie Verzögerungen infolge verspäteter Übergabe oder Rückgabe.
- d. Der Veranstalter hat den Aufbauplatz rechtzeitig zugänglich, geeignet und frei von Hindernissen bereitzustellen.

Art. 9 Übergabe und Rückgabe

- a. Die Übergabe und Rückgabe erfolgen zu den vereinbarten Zeiten.
- b. Beanstandungen am Zustand oder am Umfang des übergebenen Materials sind unverzüglich zu melden.
- c. Das Festzelt ist vollständig und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Art. 10 Reinigung, Abfall und Zusatzkosten

- a. Ausserordentliche Reinigung, nicht entsorgter Abfall, Materialverlust sowie weiterer Mehraufwand werden zusätzlich nach effektivem Aufwand verrechnet.
- b. Nicht inbegriffen sind insbesondere Strom, Wasser, Heizung, sanitäre Anlagen, Bewachung, Verkehrsdienst, Signalisation, Bewilligungsgebühren und weitere veranstaltungsbedingte Leistungen Dritter.
- c. Schäden und fehlendes Material werden zum Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert verrechnet.

Art. 11 Betrieb, Sicherheit und Bewilligungen

- a. Der Veranstalter ist für den sicheren Betrieb des Festzeltes während der Nutzung verantwortlich und hat alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen einzuhalten.
- b. Erforderliche Bewilligungen, Meldungen und Abnahmen sind durch den Veranstalter rechtzeitig einzuholen.
- c. Offenes Feuer sowie wärmeerzeugende Geräte im oder unmittelbar beim Festzelt sind nur zulässig, wenn die Sicherheitsvorgaben eingehalten und allfällige Bewilligungen eingeholt sind.
- d. Bei winterlichen Verhältnissen ist sicherzustellen, dass das Festzelt jederzeit schneefrei gehalten wird. Die Gemeinde kann die Nutzung aus Sicherheitsgründen einschränken oder untersagen.

Art. 12 Haftung und Versicherung

- a. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden am Festzelt und am Zubehör sowie für Schäden, die aus dem Anlass gegenüber Dritten entstehen, soweit diese ihm oder den von ihm beigezogenen Hilfspersonen zuzurechnen sind.
- b. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Art. 13 Zuständigkeit und Ausnahmen

- a. Die Gäste-Information Samnaun vollzieht dieses Reglement, erlässt die Schlussabrechnung und entscheidet über den ordentlichen Vollzug.
- b. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von Samnaun Tourismus Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 24. März 2026 in Kraft.

Beschlussformel

Der Vorstand von Samnaun Tourismus beschliesst:

1. Das Reglement über die Vermietung des Festzeltes von Samnaun Tourismus wird genehmigt.
2. Die Tariftabelle gemäss Anhang A wird genehmigt.
3. Das Reglement und die Tariftabelle treten per 24. März 2026 in Kraft.

Anhang A

Tariftabelle Festzelt

zum Reglement über die Vermietung des Festzeltes von Samnaun Tourismus

Für die Benutzung des Festzeltes gelten folgende Tarife:

Benutzergruppe	Benutzungs- gebühr pro Anlass, bis 3 Tage	Aufbau- pauschale	Abbau- pauschale	Zuschlag ab 4. Nutzungstag, pro Tag
Gruppe 1 Ortsvereine mit Sitz in der politischen Gemeinde Samnaun	CHF 300	CHF 600	CHF 600	CHF 50
Gruppe 2 Einheimische Private und Firmen mit Wohnsitz oder Firmensitz in Samnaun	CHF 900	CHF 800	CHF 800	CHF 100
Gruppe 3 Auswärtige Private, Firmen und Vereine	CHF 1500	CHF 1000	CHF 1000	CHF 150

Die Transportkosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Alternativ kann der Veranstalter den Transport in eigener Verantwortung übernehmen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass beim Auf- und Entladen eine verantwortliche Person anwesend ist.

Stand: 24. März 2026